

Az.: 9 C 300/25



Amtsgericht Strausberg

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

_____h

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte VINQO Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Bornberg 94, 42109 Wuppertal

gegen

Dr. _____

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Strausberg durch die Richterin XXXX aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25.06.2026 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.130,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 27.09.2025 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 1/3 und der Beklagte 2/3 zu tragen.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung der jeweils anderen Partei durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.691,30 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt den Beklagten aus übergegangenem Recht auf Schadensersatz wegen behaupteter fehlerhafter Beratung und Prozessführung in einem sozialgerichtlichen Verfahren in Anspruch.

Die Klägerin ist Rechtsschutzversicherer. Der Beklagte ist als Rentenberater tätig und als registrierter Rechtsdienstleister nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz zur Rechtsberatung auf dem Gebiet der Rentenberatung befugt. Der Versicherungsnehmer der Klägerin, Herr Dr. [REDACTED], unterhielt bei ihr eine Rechtsschutzversicherung. Er beauftragte den Beklagten mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Mit Bescheid vom 30.09.2014 berechnete die Deutsche Rentenversicherung Bund die Verzinsung nachzuzahlender Sozialleistungen und ermittelte Zinsen in Höhe von 529,50 €. Hiergegen legte der Versicherungsnehmer am 14.11.2014 Widerspruch ein. Er vertrat die Auffassung, der Bescheid sei Gegenstand des beim Sozialgericht Berlin bereits anhängigen Rechtsstreits § [REDACTED] geworden. Mit Widerspruchsbescheid vom 12.12.2014 wies die Deutsche Rentenversicherung Bund den Widerspruch zurück.

Der Beklagte erhob für den Versicherungsnehmer mit Schriftsatz vom 09.01.2015 ^{Dokument unterschrieben} Klage zum Sozialgericht Berlin, die dort unter dem Aktenzeichen [REDACTED] geführt wurde. Er beantragte, die Deutsche Rentenversicherung Bund zu verurteilen, den Verzinsungsbescheid vom 30.09.2014 – in Verbindung mit den drei Zinsberechnungen vom 23.05.2013 – unter Aufhebung des Widerspruchsbescheides vom 12.12.2014 gemäß § 96 Abs. 1 SGG zum

Gegenstand des Klageverfahrens [REDACTED] 3 gegen die Rentenbescheide vom 04.09.2012 zu erklären. Mit Schreiben vom 29.01.2015 hörte das Sozialgericht Berlin die Beteiligten zu einer beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid an und wies darauf hin, dass die Klage unzulässig sein dürfte. Der Beklagte führte das Verfahren fort.

Mit Gerichtsbescheid vom 11.01.2018 wies das Sozialgericht Berlin die Klage ohne mündliche Verhandlung ab. Zur Begründung führte es aus, die Klage sei unzulässig, weil der begehrte Ausspruch nicht getroffen werden könne. Ein Verwaltungsakt werde nach § 96 Abs. 1 SGG kraft Gesetzes Gegenstand eines anhängigen Verfahrens, ohne dass es hierfür einer Prozesshandlung bedürfe; die Prüfung obliege dem jeweils erkennenden Spruchkörper. Einen Ausspruch über die Zulassung der Berufung enthielt der Gerichtsbescheid nicht.

Gegen den Gerichtsbescheid legte der Beklagte für den Versicherungsnehmer mit Schriftsatz vom 20.02.2018 Berufung zum Landessozialgericht Berlin-Brandenburg ein, die dort unter dem Aktenzeichen [REDACTED] geführt wurde. Mit Schreiben vom 16.02.2021, das der Klägerin noch am selben Tag per E-Mail zuging, bat der Beklagte unter Beifügung des Widerspruchs, der Klageschrift, des Gerichtsbescheides und der Berufungsschrift um Deckungsschutz für die sozialgerichtlichen Verfahren erster und zweiter Instanz.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg am 17.02.2021, in der für den Versicherungsnehmer allein der Beklagte auftrat, erteilte der Senat den Hinweis, dass die Klage und die Berufung von Anfang an keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätten. Eine Klage mit dem Ziel, einen Bescheid zum Gegenstand eines anderen Verfahrens zu machen, sei unzulässig, weil das Sozialgericht einen solchen Ausspruch nicht treffen könne. Auch die Berufung sei offensichtlich unzulässig, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes unter 750,00 € liege. Daraufhin erklärte der Beklagte für den Versicherungsnehmer die Rücknahme der Klage. Ferner erklärte er, die letztlich in Rede stehenden Zinsen betrügen weniger als 100,00 €. Durch Beschluss vom selben Tag stellte das Landessozialgericht das Verfahren ein, legte dem Versicherungsnehmer die Kosten des erst - und zweitinstanzlichen Verfahrens auf und setzte den Streitwert für beide Instanzen auf jeweils 100,00 € fest.

Mit Schreiben vom 18.02.2021 erteilte die Klägerin Deckungsschutz für die gesetzlichen Kosten und Auslagen der ersten und zweiten Instanz.

Mit Schreiben vom 30.09.2021 rechnete der Beklagte gegenüber der Klägerin seine Gebühren ab. Er berechnete für das erstinstanzliche Verfahren eine Verfahrensgebühr nach Nr. 3102 VV RVG in Höhe von 300,00 €, eine Terminsgebühr nach Nr. 3106 VV RVG in Höhe von 280,00 € und eine Auslagenpauschale nach Nr. 7002 VV RVG in Höhe von 20,00 €, für das Berufungsverfahren eine

Verfahrensgebühr nach Nr. 3204 VV RVG in Höhe von 370,00 €, eine Terminsgebühr nach Nr. 3205 VV RVG in Höhe von 280,00 € und eine Auslagenpauschale nach Nr. 7002 VV RVG in Höhe von 20,00 €, insgesamt 1.270,00 € netto zuzüglich 241,30 € Umsatzsteuer, mithin 1.511,30 €. Anfang April 2022 zahlte die Klägerin auf die Honorarforderung des Beklagten gegen ihren Versicherungsnehmer 1.511,30 € an den Beklagten.

Mit Schreiben ihrer Bevollmächtigten forderte die Klägerin den Beklagten zur Zahlung auf und setzte ihm zuletzt eine Frist bis zum 26.09.2025. Der Beklagte leistete keine Zahlung.

Die Klägerin behauptet, darüber hinaus Gerichtskosten in Höhe von 180,00 € ausgeglichen zu haben. Sie bezeichnet diesen Betrag in der Klageschrift als Zahlung an den Beklagten, in ihrer Zahlungsaufstellung dagegen als Zahlung an Dritte beziehungsweise an die Gegenseite. Sie hält das Bestreiten des Beklagten für unzulässig, jedenfalls für unbeachtlich. Es entspreche dem typischen Geschehensablauf, dass ein Rechtsschutzversicherer nach erteilter Deckungszusage die Kosten des Verfahrens trage. Zum Beweis der Zahlung beruft sie sich auf die beigezogene Verfahrensakte des Sozialgerichts Berlin zum Aktenzeichen XXXXXXXXXX.

Sie behauptet ferner, der Versicherungsnehmer wäre den Empfehlungen des Beklagten in jedem Verfahrensstadium gefolgt und hätte bei pflichtgemäßer Beratung von der Klage abgesehen, sie nach dem Hinweis des Sozialgerichts zurückgenommen und keine Berufung eingelegt. Sie bestreitet mit Nichtwissen, dass der Beklagte den Versicherungsnehmer beraten und über die Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung aufgeklärt habe.

Die Klägerin meint, der Beklagte habe dieselben Beratungs- und Prozessführungspflichten wie ein Rechtsanwalt verletzt. Er habe einen von vornherein unzulässigen Klageantrag gestellt, das Verfahren trotz des gerichtlichen Hinweises fortgeführt und eine offensichtlich unzulässige Berufung eingelegt.

Pflichtgemäß hätte er von vornherein eine isolierte Anfechtungsklage erheben oder von der Rechtsverfolgung gänzlich abraten, nach dem Hinweis des Sozialgerichts zur Klagerücknahme raten und jedenfalls von der Einlegung der Berufung absehen müssen.

Sie behauptet, bei pflichtgemäßem Verhalten des Beklagten wären die geltend gemachten Verfahrenskosten sämtlich nicht entstanden; jedenfalls sei die erstinstanzliche Terminsgebühr nebst Umsatzsteuer ersatzfähig.

Die Deckungszusage stehe dem Regressanspruch nicht entgegen. Der Anspruch sei nicht verjährt, weil für den Verjährungsbeginn die Kenntnis der mit der Verfolgung von Regressansprüchen befassten Mitarbeiter maßgeblich sei und der Anspruch erst mit den

Zahlungen im April 2022 auf sie übergegangen sei.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 1.691,30 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 27.09.2025 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, im Parallelverfahren sei nicht die Auffassung vertreten worden, dass der Verzinsungsbescheid nach § 96 SGG dessen Gegenstand geworden sei. Er habe den Versicherungsnehmer deshalb darüber aufgeklärt, dass zur Verhinderung der Bestandskraft des Verzinsungsbescheides eine Anfechtungsklage erforderlich sei. Daraufhin habe der Versicherungsnehmer ihm Klageauftrag erteilt.

Der Beklagte räumt ein, die Verknüpfung des Verfahrensgegenstandes mit dem Parallelverfahren im Klageantrag könne ein Fehler bei der Prozessführung gewesen sein. Er meint jedoch, das Sozialgericht sei nach § 106 SGG verpflichtet gewesen, auf eine sachdienliche Antragstellung hinzuwirken. Die Abweisung der Klage beruhe auf einer Verletzung dieser Hinweispflicht. Er behauptet, bei einem Hinweis auf eine sachdienliche Antragstellung hätte er den Antrag auf Aufhebung des Verzinsungsbescheides von dem Antrag auf Verbindung mit dem Parallelverfahren getrennt. Das Berufungsverfahren sei nicht evident aussichtslos gewesen. Dies zeige sich auch daran, dass die Klägerin selbst in Kenntnis des Gerichtsbescheides und der Berufungsschrift Deckungsschutz erteilt und in Kenntnis des Sitzungsprotokolls des Landessozialgerichts die Honorarrechnung beglichen habe.

Er meint weiter, die Deckungszusage vom 18.02.2021 stelle ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis dar, das einem Regress entgegenstehe. Die Klägerin habe bei deren Erteilung alle maßgeblichen Tatsachen gekannt und den Versicherungsschutz wegen fehlender Erfolgsaussicht ablehnen können. Da sie den Schaden dadurch habe verhindern können, treffe sie selbst die Obliegenheit zur Schadensminderung.

Der Beklagte bestreitet mit Nichtwissen, dass die Klägerin Gerichtskosten in Höhe von 180,00 € gezahlt habe. Der Versicherungsnehmer habe die vom Sozialgericht Berlin angeforderten Gerichtskosten in Höhe von 110,00 € und die vom Landessozialgericht Berlin-Brandenburg nach Verrechnung der Vorauszahlung beanspruchten Gerichtskosten in Höhe von 70,00 € jeweils

persönlich beglichen. Die Klägerin sei gebeten worden, dem Versicherungsnehmer diese Beträge unmittelbar zu erstatten. Ob eine Zahlung erfolgt sei, entziehe sich seiner Kenntnis. Von der Klägerin habe er ausschließlich die Gutschrift über 1.511,30 € erhalten.

Der Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung. Er behauptet, die Klägerin habe bereits im Jahr 2021 aufgrund der ihr übersandten Unterlagen und des Sitzungsprotokolls des Landessozialgerichts vom 17.02.2021 Kenntnis von sämtlichen anspruchsbegründenden Umständen gehabt. Er meint, die Verjährungsfrist habe deshalb mit dem Schluss des Jahres 2021 begonnen und am 31.12.2024 geendet.

Die Klageschrift ist am 30.12.2025 bei Gericht eingegangen. Der Gerichtskostenvorschuss ist mit Verfügung vom 07.01.2026 angefordert und am 22.01.2026 eingezahlt worden. Die Klage ist dem Beklagten am 06.02.2026 zugestellt worden.

Das Gericht hat die Akte des Sozialgerichts Berlin zum Aktenzeichen XXXXXXXXXX 5 beigezogen.

Der Klägerin ist antragsgemäß Schriftsatznachlass bis zum 09.07.2026 gewährt worden, von dem sie mit Schriftsatz vom 09.07.2026 Gebrauch gemacht hat. Der nicht nachgelassene Schriftsatz des Beklagten vom 13.07.2026 ist nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingegangen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, der beigezogenen Akte des Sozialgerichts Berlin zum Aktenzeichen XXXXXXXXXX sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 25.06.2026 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet.

I.

Die Klage ist zulässig. Das Amtsgericht Strausberg ist sachlich (§§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG) und örtlich (§§ 12, 13 ZPO) zuständig, da der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand im Bezirk des Amtsgerichts Strausberg hat.

II.

Die Klage ist in dem tenorierten Umfang begründet.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten aus übergegangenem Recht gemäß § 86 Abs. 1 S. 1 VVG in Verbindung mit §§ 280 Abs. 1, 675 Abs. 1, 611 BGB ein Anspruch auf Zahlung von 1.130,50 € zu.

1.

Zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Beklagten bestand ein auf die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten gerichteter entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag. Der Beklagte hat den Versicherungsnehmer in dem sozialgerichtlichen Verfahren als Bevollmächtigter vertreten. Er schuldet jedenfalls die Sorgfalt eines Rechtsanwalts. Wer als registrierter Rentenberater befugt ist, seinen Auftraggeber vor den Sozialgerichten zu vertreten, hat den übernommenen Rechtsbesorgungsvertrag mit derselben Sorgfalt zu erfüllen, die auch ein Rechtsanwalt schuldet. Da der Auftrag die Vertretung im sozialgerichtlichen Verfahren umfasste, gehörten hierzu insbesondere die Prüfung der Statthaftigkeit und Zulässigkeit der gewählten Rechtsbehelfe sowie eine zutreffende Beratung über deren Erfolgsaussichten.

2.

Der Beklagte hat die ihm obliegenden Pflichten in mehrfacher Hinsicht verletzt.

a)

Der von ihm gestellte Klageantrag war von vornherein unzulässig. Denn der pflichtgemäße und naheliegende prozessuale Weg wäre die Erhebung einer isolierten Anfechtungsklage gegen den Verzinsungsbescheid vom 30.09.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.12.2014 gewesen.

Nach § 96 Abs. 1 SGG wird nach Klageerhebung ein neuer Verwaltungsakt nur dann Gegenstand des Klageverfahrens, wenn er nach Erlass des Widerspruchsbescheides ergangen ist und den angefochtenen Verwaltungsakt abändert oder ersetzt. Diese Wirkung tritt kraft Gesetzes ein; einer Prozesshandlung bedarf es hierfür nicht. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, hat der jeweils mit dem anhängigen Verfahren befasste Spruchkörper eigenständig zu prüfen. Ein Antrag auf einen entsprechenden gerichtlichen Ausspruch verfolgt deshalb ein von vornherein nicht erreichbares Rechtsschutzziel und ist unzulässig. So auch das Sozialgericht Berlin im Gerichtsbescheid vom 11.01.2018. Ob der mit dem Parallelverfahren befasste Spruchkörper die Voraussetzungen des § 96 Abs. 1 SGG seinerseits verneint hatte, kann dahinstehen. Der Beklagte hat einen gerichtlichen Ausspruch beantragt, den das Sozialgericht unabhängig hiervon nicht treffen konnte.

Demgegenüber hätte die Einlegung einer isolierten Anfechtungsklage den Eintritt der Bestandskraft verhindert, ohne ein prozessual nicht erreichbares Rechtsschutzziel zu verfolgen.

Der Beklagte hat diesen Fehler der Sache nach selbst eingeräumt, indem er die Aufnahme der Verbindung mit dem Parallelverfahren in den Klageantrag als möglichen Fehler bei der Prozessführung bezeichnet hat.

aa)

Sein Vorbringen, er habe den Versicherungsnehmer über die Notwendigkeit einer Anfechtungsklage zur Verhinderung der Bestandskraft aufgeklärt, entlastet ihn nicht, sondern bestätigt die Pflichtverletzung: Hat der Beklagte die Notwendigkeit einer Anfechtungsklage erkannt und seinem Auftraggeber vermittelt, so hätte er eine solche auch erheben müssen. Der angebotenen Vernehmung des Versicherungsnehmers bedurfte es daher nicht.

bb)

Der Einwand, das Sozialgericht habe nach § 106 SGG auf eine sachdienliche Antragstellung hinwirken müssen, greift nicht durch. Die richterliche Hinweispflicht besteht zwar auch gegenüber vertretenen Beteiligten. Sie dient jedoch in erster Linie der Förderung des Verfahrens und entbindet den Prozessbevollmächtigten nicht von seiner eigenen Pflicht zu einer ordnungsgemäßen und zulässigen Antragstellung. Ohne Bedeutung ist deshalb auch, ob der Beklagte auf einen entsprechenden Hinweis hin den Antrag auf Aufhebung des Verzinsungsbescheides von dem Antrag auf Verbindung mit dem Parallelverfahren getrennt hätte. Ein etwaiges Fehlverhalten des Gerichts unterbricht den Zurechnungszusammenhang nicht. Es wäre dem Versicherungsnehmer auch nicht nach §§ 254 Abs. 2 S. 2, 278 BGB zuzurechnen, weil das Gericht nicht dessen Erfüllungsgehilfe ist.

b)

Eine weitere Pflichtverletzung liegt darin, dass der Beklagte das erstinstanzliche Verfahren nach dem Anhörungsschreiben des Sozialgerichts vom 29.01.2015 fortgeführt hat. Mit diesem Schreiben war ihm ausdrücklich mitgeteilt worden, dass die Klage unzulässig sein dürfte. Spätestens zu diesem Zeitpunkt musste sich ihm aufdrängen, dass das verfolgte Rechtsschutzziel nicht erreichbar war. Er hätte den Versicherungsnehmer über die Konsequenzen belehren und ihm die Rücknahme der Klage empfehlen müssen. Stattdessen betrieb er das Verfahren bis zur Entscheidung durch Gerichtsbescheid weiter.

c)

Schließlich stellen auch die Einlegung und Fortführung der Berufung eine Pflichtverletzung dar. Die Berufung war offensichtlich unzulässig. Nach § 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG bedarf die Berufung der Zulassung, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750,00 € nicht

übersteigt. Der Wert des Beschwerdegegenstandes lag hier deutlich darunter. Das Landessozialgericht hat im Termin vom 17.02.2021 ausdrücklich festgestellt, dass er unter 750,00 € liegt. Die Festsetzung des Streitwerts auf jeweils 100,00 € je Instanz bestätigt dies ergänzend. Die Berufung war, da der Gerichtsbescheid keinen Zulassungsausspruch enthielt, auch nicht zugelassen. Statthaft waren daher allein der Antrag auf mündliche Verhandlung nach § 105 Abs. 2 S. 2 SGG und die Nichtzulassungsbeschwerde nach § 145 SGG. Hinzu kommt, dass die Berufung ein von vornherein unzulässiges Klagebegehren weiterverfolgte. Ein Rechtsmittel, dessen offensichtliche Unzulässigkeit ein sorgfältig arbeitender Bevollmächtigter vor der Einlegung feststellen kann, darf nicht eingelegt werden. Dass der Beklagte die Klage nach dem entsprechenden Hinweis des Senats in der mündlichen Verhandlung vom 17.02.2021 sogleich zurückgenommen hat, bestätigt dies.

Der Einwand des Beklagten, das Berufungsverfahren sei nicht evident aussichtslos gewesen, greift angesichts der eindeutigen Feststellungen des Landessozialgerichts nicht durch. Soweit er sich hierfür darauf beruft, die Klägerin habe selbst Deckungsschutz erteilt und seine Honorarrechnung beglichen, rechtfertigt dies keine andere Bewertung. Die Deckungszusage und die spätere Zahlung betreffen allein das versicherungsvertragliche Deckungsverhältnis zwischen Kläger und Versicherungsnehmer und lassen keinen Rückschluss darauf zu, dass die Berufung aus Sicht eines ordnungsgemäßen Bevollmächtigten vertretbar gewesen wäre.

3.

Das Vertretenmüssen des Beklagten wird nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet. Umstände, die die Vermutung widerlegen könnten, hat der Beklagte nicht dargelegt.

4.

Bei pflichtgemäßem Verhalten des Beklagten wären die zuerkannten Kosten nicht entstanden. Das Gericht ist aufgrund einer Würdigung der konkreten Umstände nach § 287 ZPO davon überzeugt, dass der Versicherungsnehmer bei pflichtgemäßer Beratung dem jeweils gebotenen Rat des Beklagten gefolgt wäre.

Dafür spricht zunächst der eigene Vortrag des Beklagten. Danach habe der Versicherungsnehmer nach Aufklärung durch den Beklagten Klageauftrag erteilt. Dieser Vortrag legt nahe, dass sich der Versicherungsnehmer an der rechtlichen Einschätzung und Empfehlung des Beklagten orientierte. Weiter spricht hierfür das geringe wirtschaftliche Interesse von weniger als 100,00 € und die im Verhältnis hierzu erheblichen weiteren Kosten. Ein vernünftig urteilender Mandant hätte bei zutreffender Beratung weder ein in der gewählten Form von vornherein unzulässiges Klagebegehren weiterbetrieben noch eine offensichtlich unzulässige Berufung

eingelegt.

Soweit zugunsten eines Mandanten im Rahmen der haftungsausfüllenden Kausalität ein Anscheinsbeweis dafür in Betracht kommt, dass er bei pflichtgemäßer Beratung dem Hinweis seines Bevollmächtigten gefolgt wäre, kann dahinstehen, ob dessen Voraussetzungen hier trotz bestehender Rechtsschutzversicherung vorliegen. Denn das Gericht stützt seine Überzeugung nicht allein auf einen abstrakten Erfahrungssatz, sondern auf die konkreten Umstände des Einzelfalls.

Hinzu kommt, dass eine Deckungszusage, auf deren Bestand der Versicherungsnehmer seine Entscheidung hätte stützen können, zu den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten nicht vorlag. Die Deckungsanfrage erfolgte erst am 16.02.2021 und damit nach Erhebung der Klage, nach Erlass des Gerichtsbescheids und nach Einlegung der Berufung. Die Deckungszusage wurde erst am 18.02.2021 erteilt.

5.

Der ersatzfähige Schaden beläuft sich auf 1.130,50 €.

Maßgeblich ist nach § 249 Abs. 1 BGB der Vergleich der tatsächlichen Vermögenslage mit derjenigen, die bei pflichtgemäßem Verhalten des Beklagten bestünde. Die Feststellung obliegt dem Regressgericht nach § 287 ZPO. Dabei ist jede der festgestellten Pflichtverletzungen gesondert und jeweils bezogen auf den Zeitpunkt zu betrachten, in dem sie begangen worden ist, weil sich das gebotene Verhalten mit dem Fortgang des Vorprozesses geändert hat. Die Darlegungs- und Beweislast für den hypothetischen Verlauf trägt – erleichtert durch § 287 ZPO – die Klägerin.

a)

Die erstinstanzliche Verfahrensgebühr nach Nr. 3102 VV RVG in Höhe von 300,00 € und die Auslagenpauschale nach Nr. 7002 VV RVG in Höhe von 20,00 € nebst der hierauf entfallenden Umsatzsteuer nach Nr. 7008 VV RVG stellen keinen ersatzfähigen Schaden dar. Maßgeblicher Vergleichsmaßstab ist insoweit die Klageerhebung. Nach dem eigenen – und zutreffenden – Vorbringen der Klägerin wäre bei pflichtgemäßem Vorgehen eine isolierte Anfechtungsklage gegen den Verzinsungsbescheid zu erheben gewesen. Auch für diese wären eine Verfahrensgebühr und die – ohnehin auf 20,00 € begrenzte – Auslagenpauschale angefallen.

Dass diese Klage Erfolg gehabt hätte und die Kosten deshalb nicht beim Versicherungsnehmer verblieben wären, hat die Klägerin nicht dargelegt. Insoweit fehlt es an einem Vermögensnachteil.

Soweit die Klägerin geltend macht, andernfalls wäre von der Rechtsverfolgung gänzlich

abzuraten gewesen, hat sie nicht dargelegt, dass auch eine zulässige isolierte Anfechtungsklage aussichtslos gewesen wäre. Sie benennt diese vielmehr selbst als pflichtgemäße Alternative. Gegen ein Gebot, von jeder Rechtsverfolgung abzuraten, spricht zudem, dass allein die Erhebung einer Klage den Eintritt der Bestandskraft des Verzinsungsbescheides verhindern konnte.

b)

Ersatzfähig ist demgegenüber die erstinstanzliche Terminsgebühr nach Nr. 3106 VV RVG in Höhe von 270,00 € netto. Zwar hat der Beklagte diese Gebühr mit 280,00 € abgerechnet. Vorliegend ist die Terminsgebühr jedoch nicht durch Wahrnehmung eines Termins, sondern aufgrund Entscheidung durch Gerichtsbescheid entstanden. In diesen Fällen beträgt die Gebühr nach der Anmerkung zu Nr. 3106 VV RVG 90 % der in derselben Angelegenheit zustehenden Verfahrensgebühr. Bei einer Verfahrensgebühr nach Nr. 3102 VV RVG von 300,00 € ergibt dies 270,00 €. Sie ist allein deshalb angefallen, weil der Beklagte das Verfahren nach dem Anhörungsschreiben des Sozialgerichts vom 29.01.2015 weiterbetrieben und dadurch die Entscheidung durch Gerichtsbescheid herbeigeführt hat. Zuzüglich der hierauf entfallenden Umsatzsteuer von 19 % (51,30 €) ergibt sich ein Betrag von 321,30 €.

Soweit der Beklagte die Terminsgebühr jedoch mit 280,00 € gegenüber der Klägerin abgerechnet hat, ist der übersteigende Betrag in Höhe von 10,00 € netto nebst Umsatzsteuer, mithin 11,90 € brutto, jedenfalls als Überzahlung aufgrund fehlerhafter Abrechnung ersatzfähig. Der Beklagte hat diesen Betrag gegenüber der Klägerin abgerechnet und von der Klägerin erhalten, ohne dass ihm insoweit eine entsprechende gesetzliche Vergütung zustand. Auch insoweit beruht die Vermögensminderung auf dem pflichtwidrigen Verhalten des Beklagten.

Dass die Terminsgebühr auch bei pflichtgemäßem Verhalten angefallen wäre, ist nicht ersichtlich. Bezugspunkt ist insoweit nicht die zeitlich vorgelagerte Frage, wie der Klageantrag von Anfang an hätte gefasst werden müssen, sondern das im Januar 2015 nach dem Hinweis des Sozialgerichts gebotene Verhalten. Zu diesem Zeitpunkt war die Klage bereits erhoben und die Verfahrensgebühr entstanden. Zu diesem Zeitpunkt bestand die Pflicht des Beklagten allein darin, dem Versicherungsnehmer die Rücknahme der Klage zu empfehlen. Bei einer Rücknahme wäre eine Terminsgebühr nicht entstanden.

Eine Umstellung des Klageantrags auf einen isolierten Anfechtungsantrag nach § 99 SGG war demgegenüber keine gleichermaßen naheliegende Handlungsalternative. Zwar wäre eine solche Umstellung prozessual möglicherweise noch in Betracht gekommen, weil die am 09.01.2015 erhobene Klage die Frist des § 87 Abs. 2 SGG gewahrt hatte. Bei einer Fortführung des

Verfahrens wäre die Terminsgebühr aber ebenfalls angefallen. Das wirtschaftliche Interesse des Versicherungsnehmers betrug nach den Erklärungen des Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem Landessozialgericht weniger als 100,00 €. Dementsprechend ist der Streitwert für beide Instanzen auf jeweils 100,00 € festgesetzt worden. Demgegenüber stand die bei einer Fortführung des Verfahrens zusätzlich entstehende Terminsgebühr von 333,20 € brutto, die den noch verfolgten wirtschaftlichen Vorteil um ein Mehrfaches überstieg. Die bereits entstandene Verfahrensgebühr war für die im Januar 2015 zu treffende Entscheidung demgegenüber ohne Bedeutung, weil sie nicht mehr vermeidbar war.

Für einen vernünftig urteilenden Mandanten lag es nach einem gerichtlichen Hinweis auf die Unzulässigkeit seiner Klage deshalb eindeutig nahe, das Verfahren zu beenden, und nicht, es unter Inkaufnahme weiterer Gebühren, die den wirtschaftlichen Vorteil erheblich übersteigen, auf einen geänderten Antrag fortzusetzen. Auf einen gesicherten versicherungsrechtlichen Kostenschutz konnte der Versicherungsnehmer dabei nicht vertrauen. Zwar bestand für ihn eine Rechtsschutzversicherung. Eine Deckungsanfrage hatte der Beklagte im Januar 2015 jedoch noch nicht gestellt. Eine Deckungszusage, an der der Versicherungsnehmer seine Entscheidung hätte ausrichten können, lag nicht vor.

Der Vortrag des Beklagten, er hätte den Antrag auf Aufhebung des Verzinsungsbescheides bei einem entsprechenden Hinweis von dem Antrag auf Verbindung mit dem Parallelverfahren getrennt, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Er betrifft schon nicht die hier maßgebliche Frage, wie sich der Versicherungsnehmer bei pflichtgemäßer Beratung verhalten hätte. Im Übrigen bedurfte der Beklagte keines weitergehenden Hinweises. Das Anhörungsschreiben vom 29.01.2015 enthielt zwar keine Anregung zu einer bestimmten Antragsfassung, sondern allein die Mitteilung, dass die Klage unzulässig sein dürfte. Nach seinem eigenen Vorbringen hatte der Beklagte die Notwendigkeit einer Anfechtungsklage jedoch bereits erkannt und dem Versicherungsnehmer vermittelt. Ein Bevollmächtigter, der die gebotene Antragsfassung kennt und vom Gericht auf die Unzulässigkeit der von ihm gewählten Fassung hingewiesen wird, ist auch ohne weitergehenden richterlichen Hinweis gehalten, hieraus die Konsequenz zu ziehen.

c)

Ersatzfähig sind ferner sämtliche Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Berufung hätte nicht eingelegt werden dürfen. Bei pflichtgemäßem Verhalten wäre das Verfahren mit dem Gerichtsbescheid des Sozialgerichts beendet gewesen. Es handelt sich um die Verfahrensgebühr nach Nr. 3204 VV RVG in Höhe von 370,00 €, die Terminsgebühr nach Nr. 3205 VV RVG in Höhe von 280,00 € und die Auslagenpauschale nach Nr. 7002 VV RVG in Höhe

von 20,00 €, mithin 670,00 € netto, zuzüglich 127,30 € Umsatzsteuer nach Nr. 7008 VV RVG, insgesamt 797,30 €.

Hypothetische Alternativkosten sind nicht in Abzug zu bringen, weil bei pflichtgemäßer Beratung überhaupt kein weiterer Rechtsbehelf eingelegt worden wäre. Gegen den Gerichtsbescheid waren allein der Antrag auf mündliche Verhandlung nach § 105 Abs. 2 S. 2 SGG und die Nichtzulassungsbeschwerde nach § 145 SGG statthaft.

Die Nichtzulassungsbeschwerde hätte das unzulässige Klagebegehren unverändert weiterverfolgt. Der Antrag auf mündliche Verhandlung hätte demgegenüber das erstinstanzliche Verfahren wieder eröffnet – der Gerichtsbescheid gilt in diesem Fall nach § 105 Abs. 3 SGG als nicht ergangen – und grundsätzlich noch eine Umstellung auf einen isolierten Anfechtungsantrag ermöglicht. Aus den bereits genannten Gründen stellte auch dieser Weg jedoch keine gleichermaßen vernünftige Handlungsalternative dar. Beide Wege hätten zudem weitere Kosten ausgelöst. Angesichts eines wirtschaftlichen Interesses von lediglich 100,00 €, der mit dem Rechtsmittel zusätzlich drohenden Kosten von 797,30 € und des Umstands, dass der Versicherungsnehmer auch im Februar 2018 noch über keine Deckungszusage verfügte, lag es aus Sicht eines vernünftig urteilenden Mandanten eindeutig nahe, das Verfahren nach dem klageabweisenden Gerichtsbescheid zu beenden.

Da die Berufung offensichtlich unzulässig war, bot sie auch keine Aussicht darauf, die bereits entstandenen Kosten auf die Gegenseite zu verlagern. Bei pflichtgemäßem Verhalten wären daher keine weiteren Rechtsverfolgungskosten entstanden, die dem hier geltend gemachten Schaden gegenzurechnen wären.

d)

Die geltend gemachten Gerichtskosten in Höhe von 180,00 € sind nicht zu ersetzen.

Die Klägerin hat eine eigene Zahlung der Gerichtskosten nicht bewiesen. Der Beklagte hat konkret vorgetragen, dass der Versicherungsnehmer die Gerichtskosten in Höhe von 110,00 € und 70,00 € persönlich verauslagt habe und die Klägerin lediglich gebeten worden sei, diese Beträge unmittelbar an ihren Versicherungsnehmer zu erstatten. Sein Bestreiten ist nach § 138 Abs. 4 ZPO zulässig, weil eine Erstattungszahlung der Klägerin an ihren eigenen Versicherungsnehmer weder Gegenstand seiner eigenen Handlungen noch seiner eigenen Wahrnehmung ist.

Der von der Klägerin angeführte typische Geschehensablauf, wonach ein Rechtsschutzversicherer nach erteilter Deckungszusage die Kosten des Verfahrens trägt, macht

das Bestreiten nicht unbeachtlich. Er ersetzt den Nachweis der konkret behaupteten Zahlung nicht, zumal der Vortrag der Klägerin zum Empfänger dieser Zahlung nicht einheitlich ist: Sie hat den Betrag einerseits als Zahlung an den Beklagten bezeichnet, ihn andererseits in ihrer Zahlungsaufstellung als Zahlung an Dritte beziehungsweise an die Gegenseite ausgewiesen. Die insoweit angebotene Beiziehung der Verfahrensakte des Sozialgerichts Berlin ist zum Beweis der behaupteten Zahlung ungeeignet, weil sich aus ihr allenfalls der Eingang der Gerichtskosten bei der Justizkasse, nicht aber eine Erstattungsleistung der Klägerin an den Versicherungsnehmer ergeben kann. Auch die Beweiserleichterung des § 287 ZPO verhilft der Klägerin nicht zum Erfolg. Sie befreit nicht von der Darlegung greifbarer Anknüpfungstatsachen, an denen es angesichts des widersprüchlichen Vortrags zum Empfänger der Zahlung fehlt.

Unabhängig davon wären jedenfalls die auf die erste Instanz entfallenden Gerichtskosten von 110,00 € aus den bereits genannten Gründen auch bei Erhebung einer isolierten Anfechtungsklage angefallen. Die auf das Berufungsverfahren entfallenden 70,00 € wären demgegenüber bei nachgewiesener Zahlung zu ersetzen gewesen; an diesem Nachweis fehlt es.

e)

Der ersatzfähige Schaden beträgt danach 330,20 € (321,30 € + 11,90 €) zuzüglich 797,30 €, mithin 1.130,50 €.

6.

Der Schadensersatzanspruch des Versicherungsnehmers ist in Höhe des zuerkannten Betrages nach § 86 Abs. 1 S. 1 VVG auf die Klägerin übergegangen. Die Klägerin hat als Rechtsschutzversicherer den beim Versicherungsnehmer eingetretenen Kostenschaden durch die Zahlung von 1.511,30 € an den Beklagten ausgeglichen. Der Übergang erfasst den Ersatzanspruch bis zur Höhe der erbrachten Leistung. Der zuerkannte Betrag von 1.130,50 € liegt darunter.

7.

Die Deckungszusage vom 18.02.2021 steht dem Anspruch nicht entgegen.

a)

Sie ist gegenüber dem Versicherungsnehmer erklärt worden und betrifft allein das Deckungsverhältnis. Selbst wenn man sie als deklaratorisches Schuldanerkenntnis einordnet, entfaltet sie Wirkung nur in diesem Verhältnis. Sie enthält weder einen Verzicht zugunsten des Beklagten noch eine inhaltliche Billigung seiner konkreten Prozessführung.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs schließt der Deckungsanspruch des

Mandanten gegen seinen Rechtsschutzversicherer den Schaden und damit die Haftung des Bevollmächtigten nicht aus; andernfalls käme es zu einer ungerechtfertigten Entlastung des den Kostenschaden verursachenden Bevollmächtigten, was dem Zweck des § 86 VVG zuwiderliefe (BGH, Urteil vom 16.09.2021 – IX ZR 165/19, Rn. 19). Für den nach § 86 Abs. 1 S. 1 VVG übergegangenen Anspruch gilt nichts anderes.

Gleiches gilt, soweit der Beklagte sich darauf beruft, die Klägerin habe seine Honorarrechnung in Kenntnis des Sitzungsprotokolls des Landessozialgerichts beglichen. Diese Zahlung erfüllte die versicherungsvertragliche Freistellungspflicht gegenüber dem Versicherungsnehmer; eine Billigung seiner Prozessführung liegt darin nicht. Sie war vielmehr gerade die Voraussetzung des Forderungsübergangs.

b)

Hinzu kommt, dass die vom Beklagten herangezogene Erwägung, die Klägerin habe das Entstehen des Schadens durch eine Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen fehlender Erfolgsaussicht nach den Versicherungsbedingungen (vgl. § 128 VVG) verhindern können, im vorliegenden Fall bereits in tatsächlicher Hinsicht nicht trägt.

Der Beklagte hat die Deckungsanfrage erst mit Schreiben vom 16.02.2021 gestellt. Zu diesem Zeitpunkt lagen die Klageerhebung vom 09.01.2015 und die Berufungseinlegung vom 20.02.2018 bereits mehr als sechs Jahre beziehungsweise nahezu drei Jahre zurück. Sämtliche streitgegenständlichen Gebühren mit Ausnahme der erst im Termin vom 17.02.2021 entstandenen Terminsgebühr nach Nr. 3205 VV RVG waren bereits angefallen.

Auch deren Anfall hätte die Klägerin nicht mehr verhindern können, weil zwischen dem Zugang der Deckungsanfrage und dem Termin ein einziger Tag lag. Eine rechtliche Befugnis, auf die Prozessführung des Versicherungsnehmers einzuwirken, stand ihr ohnehin nicht zu. Sie hätte allein die Deckung ablehnen können. Die Deckungszusage erging überdies am 18.02.2021 und damit einen Tag nach der Rücknahme der Klage in der Berufungsinstanz. Die Klägerin hatte daher zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit, durch eine Ablehnung der Deckung wegen fehlender Erfolgsaussicht auf den Gang des Vorprozesses und die Entstehung der Kosten Einfluss zu nehmen. Die Konstellationen, in denen eine vor der Rechtsverfolgung erteilte Deckungszusage einem späteren Regress entgegengehalten wird, sind mit dem vorliegenden Fall nicht vergleichbar.

c)

Aus demselben Grund scheidet eine Anspruchskürzung nach § 254 Abs. 2 BGB aus. Selbst wenn man annehmen wollte, die Schadensminderungslast könne bei einem gesetzlichen

Forderungsübergang ausnahmsweise den Zessionar treffen, wenn dieser den rechtlichen und tatsächlichen Einfluss auf die Schadensentwicklung erlangt hat, fehlt es hier an einer solchen Einflussmöglichkeit. Die Klägerin ist erst mit der Deckungsanfrage vom 16.02.2021 und damit zu einem Zeitpunkt eingeschaltet worden, zu dem der Schaden bereits weit überwiegend eingetreten war. Auf den Anfall der allein noch ausstehenden Terminsgebühr nach Nr. 3205 VV RVG hätte sie aus den genannten Gründen keinen Einfluss mehr nehmen können.

8.

Die vom Beklagten erhobene Einrede der Verjährung greift nicht durch.

Der Anspruch verjährt nach §§ 195, 199 Abs. 1 BGB in drei Jahren ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Die Darlegungs- und Beweislast für die Voraussetzungen des Verjährungsbeginns trägt der Beklagte als Einredepartei. Diesen Anforderungen wird sein Vortrag nicht gerecht.

a)

Maßgeblich ist nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB die Kenntnis des jeweiligen Gläubigers. Der Schadensersatzanspruch entstand bereits mit der Belastung des Versicherungsnehmers durch die Honorarforderung des Beklagten und stand bis zur Regulierung ihm zu.

Die Zahlung Anfang April 2022 bewirkte nicht die Entstehung, sondern nach § 86 Abs. 1 S. 1 VVG den Übergang des Anspruchs auf die Klägerin. Bis zu diesem Zeitpunkt kam es deshalb allein auf die Kenntnis des Versicherungsnehmers an. Hierzu hat der Beklagte nichts vorgetragen. Schon aus diesem Grund greift die Einrede nicht durch. Eine Zurechnung der eigenen Kenntnis des Beklagten in seiner damaligen Funktion als Bevollmächtigter des Versicherungsnehmers scheidet aus, weil der Schädiger dem Geschädigten sein eigenes Wissen nicht entgegenhalten kann.

b)

Auf die vom Beklagten behauptete Kenntnis der Klägerin im Jahr 2021 kommt es nicht an.

Die Klägerin war zu diesem Zeitpunkt noch nicht Gläubigerin des Anspruchs. Eine Kenntnis, die eine Person erlangt, bevor ihr die Forderung zusteht, kann die Verjährung nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB nicht in Lauf setzen. Selbst eine vollständige Kenntnis der Klägerin von sämtlichen anspruchsbegründenden Umständen bereits im Jahr 2021 könnte den Verjährungsbeginn deshalb nicht auf den Schluss dieses Jahres vorverlegen. Eine bereits zuvor erlangte Kenntnis

der Klägerin konnte verjährungsrechtliche Bedeutung frühestens mit dem Erwerb der Forderung im April 2022 gewinnen.

Auf die zwischen den Parteien streitige Frage, ob es innerhalb der Klägerin allein auf die Kenntnis der mit der Verfolgung von Regressansprüchen befassten Mitarbeiter ankommt, kommt es danach ebenso wenig an wie darauf, ob die Klägerin ihre Deckungs- und Regressbearbeitung organisatorisch getrennt hat.

c)

Die Verjährungsfrist begann danach frühestens mit dem Schluss des Jahres 2022, in dem der Anspruch auf die Klägerin überging, und endete frühestens mit Ablauf des 31.12.2025.

Die Klage ist am 30.12.2025 und damit vor Ablauf der Frist bei Gericht eingegangen. Sie ist dem Beklagten auch demnächst im Sinne des § 167 ZPO zugestellt worden. Die Klägerin hat den mit Verfügung vom 07.01.2026 angeforderten Gerichtskostenvorschuss am 22.01.2026 eingezahlt. Eine ihr zuzurechnende Verzögerung liegt darin nicht. Die weitere Dauer bis zur Zustellung beruhte allein auf dem gerichtlichen Geschäftsgang. Die Zustellung wirkt daher auf den Zeitpunkt des Eingangs zurück. Die Verjährung ist mithin nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB rechtzeitig gehemmt worden.

9.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB. Die Klägerin hat den Beklagten unter Fristsetzung bis zum 26.09.2025 zur Zahlung aufgefordert. Mit fruchtlosem Ablauf dieser Frist befindet sich der Beklagte seit dem 27.09.2025 in Verzug. Der Zinsanspruch besteht allerdings nur in Höhe der zuerkannten Hauptforderung.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Klägerin obsiegt mit 1.130,50 € von geltend gemachten 1.691,30 € und damit zu rund zwei Dritteln; sie unterliegt zu rund einem Drittel.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 S. 1 und 2, 709 S. 2 ZPO.

Die Berufung war für die Klägerin nicht zuzulassen. Ihre Beschwer beträgt lediglich 560,80 €. Die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 ZPO liegen nicht vor. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordert eine Entscheidung des Berufungsgerichts.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Frankfurt (Oder)
Müllroser Chaussee 55
15236 Frankfurt (Oder)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Strausberg
Klosterstraße 13
15344 Strausberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.



Richterin

Beglaubigt



Justizbeschäftigte